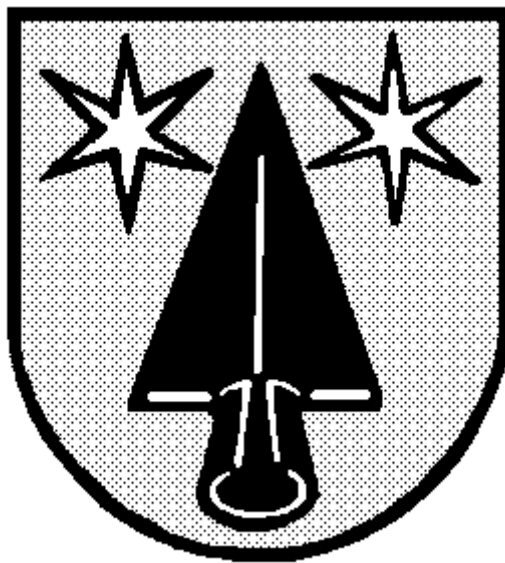


EINWOHNERGEMEINDE
RECHERSWIL



Reglement betreffend
Internes Kontrollsystem IKS

Gültig ab 1. Januar 2023

Reglement betreffend Internes Kontrollsystem IKS

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung, § 43 Absatz 2, folgendes Reglement betreffend Internes Kontrollsystem IKS der Einwohnergemeinde Recherswil

Grundlage	§ 1 § 135 ^{bis} GG (Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992) sowie die Ausführungsbestimmungen gemäss Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Kapitel 25
Ziele	<p>§ 2 Ziele des IKS sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken für die Einwohnergemeinde zu erkennen und sich deren bewusst zu sein; • das Gemeindevermögen zu schützen; • die Zuverlässigkeit und die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung zu gewährleisten; • die Gesetze, Normen und Reglemente zu bewirtschaften und einzuhalten; • die Bedürfnisse der Behörden und der Bevölkerung nach Information, Transparenz und Durchgängigkeit abzudecken; • die Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung und der betriebsrelevanten Prozesse sicherzustellen; • eine verlässliche Berichterstattung über das IKS zu gewährleisten.
Inhalt	<p>§ 3 Das IKS wird in den Haupt- und Teilbereichen geführt, welche durch die Risikoanalyse in finanzieller und operativer Hinsicht für die Einwohnergemeinde von Belang sind. Sie setzen sich aus querschnitts- und abteilungsspezifischen Themen zusammen.</p> <p>Das IKS erfüllt im Umfang die kantonalen Vorgaben und die vom Amt für Gemeinden definierten, nachfolgenden Bereiche sind enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> 000 Allgemeine Verwaltung und Organisation 200 Steuerwesen 500 Bauwesen 700 Personalwesen 900 EDV/IT

Zusätzlich zu den genannten Kernbereichen können die nachfolgenden Erwägungsbereiche bei Bedarf abgedeckt werden:

- 100 Flüssige Mittel, Kreditoren, Liquidität
- 300 Gebühren
- 400 Bewirtschaftung und Finanzvermögen
- 600 Submissionswesen und Vertragsmanagement
- 800 Planung

- Verantwortlichkeiten** § 4
- Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für das IKS;
 - Der Gemeinderat bestimmt den/die IKS - Beauftragte/n. Diese/r erstellt ein Konzepthandbuch für die Umsetzung des IKS.
- Berichterstattung** § 5 Der Gemeinderat und die Revisionsstelle erhalten jährlich einen Bericht über das IKS.
- Inkraftsetzung** § 6 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 17. März 2022

Hardy Jäggi
Gemeindepräsident

Gabriella Meili
Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
17.03.2022	01.01.2024	Alle	neu

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Alle	17.03.2022	01.01.2024	neu